



Rat der
Europäischen Union

063268/EU XXVI. GP
Eingelangt am 03/05/19

Brüssel, den 3. Mai 2019
(OR. en)

6302/19
COR 1 (de,es,fi,nl,pt,sv)

VETER 11
AGRILEG 33
SAN 71
DENLEG 24
DELECT 25

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	2. Mai 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2019) 3428 final
Betr.:	BERICHTIGUNG der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 8. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 3428 final.

Anl.: C(2019) 3428 final

Brüssel, den 30.4.2019
C(2019) 3428 final

BERICHTIGUNG

vom 30.4.2019

der Delegierten Verordnung der Kommission vom 8. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates

(C(2019) 10 final)

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung der Kommission vom 8. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates

(C(2019) 10 final)

Artikel 3 Absatz 2 einleitender Satz:

anstatt: „Schlacht tieruntersuchungen dürfen abweichend von Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625 in einem Schlachtbetrieb von einem amtlichen Fachassistenten unter der Aufsicht des amtlichen Tierarztes an allen Tierarten durchgeführt werden, sofern folgende Kriterien und Voraussetzungen erfüllt sind:“

muss es heißen: „Schlacht tieruntersuchungen dürfen abweichend von Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625 in einem Schlachtbetrieb von einem amtlichen Fachassistenten unter der Verantwortung des amtlichen Tierarztes an allen Tierarten durchgeführt werden, sofern folgende Kriterien und Voraussetzungen erfüllt sind:“